



23.06.2017

Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz  
c/o Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen  
beim Bund  
Herr ORR Florian Schnoor  
Hiroshimastraße 12-16  
10785 Berlin

## **Brandsicherheit von Fassaden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich des schweren Brandes des Grenfell Towers in London weisen wir erneut auf unsere Forderungen hinsichtlich der Brandsicherheit von Fassaden in Deutschland hin. Diese beziehen sich in weiten Teilen auf Gebäude unterhalb der Hochhausgrenze. Neubauten und Sanierungen von Bestandsgebäuden haben in den letzten Jahren einen wichtigen Beitrag zur Energieeinsparung geleistet. Sie haben aber auch unsere Gebäude signifikant verändert, insbesondere die Gebäudehülle.

Besonders in den Gebäudeklassen 4 und 5 (im Wesentlichen Gebäude mit einer Höhe zwischen 7 und 22 m ohne Gebäude besonderer Art und Nutzung), in denen brennbare Fassadensysteme zugelassen sind und in denen sich wie bei Wohngebäuden gleichzeitig eine große Anzahl an Menschen im Gebäude befindet, haben wir bereits schon früher auf unsere Forderungen hinsichtlich der Brandschutzmaßnahmen hingewiesen:

Neue Systeme:

- Brandriegel in jedem Stockwerk
- Erdgeschoss nicht-brennbar bei beweglichen Brandlasten oder
- Nicht-brennbares Einhausen von beweglichen Brandlasten

Systeme im Bestand:

- Bewegliche Brandlasten wie Müllcontainer, Sperrmüll und Fahrzeuge müssen entweder ausreichenden Abstand zur Fassade haben oder nicht-brennbar eingehaust werden. Ist das nicht möglich, Ertüchtigung der Fassade im Erdgeschossbereich mit nicht-brennbaren Dämmmaterialien
- Nachrüsten von Brandriegeln in jedem Geschoss
- Zeitnahe Ausbesserung von beschädigten Systemen  
Aktives Informieren der Planer und Bauherren durch die Bauaufsicht, insbesondere bei geförderten Projekten

Branddirektor Dipl. Ing. (FH) Peter Bachmeier, Vorsitzender des Arbeitskreises Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF Bund) und des DFV  
c/o Branddirektion München, An der Hauptfeuerwache 8, 80331 München, Telefon 089/2353-3115

E-Mail: [bfm.vb-leitung.kvr@muenchen.de](mailto:bfm.vb-leitung.kvr@muenchen.de)

Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes vfdb, Geschäftsstelle, Postfach 4967, 48028 Münster, E-Mail:  
[geschaeftsstelle@vfdb.de](mailto:geschaeftsstelle@vfdb.de)

Baustellen:

- Lagerung von brennbarem Material nur mit ausreichendem Abstand (mindestens 5 m bei bewohnten) Gebäuden oder Einhausen des Materials
- Zügiges Anbringen der Brandschutzmaßnahmen, da freiliegendes brennbares Dämmmaterial eine besondere Gefahr darstellt

Nach dem Fassadenbrand 2012 in Frankfurt wurde durch die von der Bauministerkonferenz (BMK) in Auftrag gegebenen Großversuche und die Sammlung der realen Brandfälle durch die Feuerwehr klar, dass der Brand von Außen als Einwirkung auf die Fassade berücksichtigt werden muss. Es wurde im Auftrag der BMK der Sockelbrandtest entwickelt, der eine realistische Brandlast vor dem Gebäude (einen brennenden Müllcontainer) abbildet. Dieser ist auch in der Musterverwaltungsvorschrift (MVV TB) verankert. Trotz unserer Einsprüche ans DIN ist es nicht gelungen, den Sockelbrandversuch direkt in die Norm E DIN 4102-20 einfließen zu lassen. Damit geht dieses Verfahren in die europäische Harmonisierung bisher nicht direkt ein. Die Erarbeitung des Teils 24 der DIN 4102, die den Sockelbrand normieren soll, muss daher jetzt vorangetrieben werden:

- Zügige Erarbeitung der DIN 4102-24, damit der Sockelbrand auch in die europäische Harmonisierung eingebracht werden kann

Nach MVV TB müssen Fassadensysteme (Außenwandbekleidungen) bislang in allen Bestandteilen schwerentflammbar sein und als System nach dem bisherigen Zulassungsversuch (E DIN 4102-20) geprüft werden. Zusätzlich müssen WDVS mit Polystyrolschaumdämmung (EPS) den Sockelbrandversuch bestehen.

Eine Absenkung des Sicherheitsniveaus ist der durch die Änderung der Bauordnung von NRW eingeleitete Trend, nun generell normal-entflammbare Dämmstoffe in Fassaden zu erlauben. Hierbei ist nach Bauordnung gefordert, dass die Brandweiterleitung auf der Fassade wirkungsvoll begrenzt wird (Absatz 1 des entsprechenden Paragraphen 28). Die Prüfung nach E DIN 4102-20 ist hierfür jedoch nicht geeignet, da das Prüffeuer zu klein ist. Diese Prüfung bildet keinen Vollbrand in einem Raum ab und bringt damit auch nicht die entsprechende Einwirkung auf das Fassadensystem. Die Erfahrungen mit WDVS mit Polystyrol-Dämmung, die europäisch der Klasse E Normal entflammbar entspricht, haben das ebenfalls deutlich gezeigt. Der für WDVS mit Polystyrol-Dämmung verbindliche Sockelbrand kann hier gegebenenfalls ebenfalls Grundlage für eine Bewertung sein, wenn man diese Entwicklung weiter zulassen möchte. Bleibt weiterhin nur die Prüfung nach E DIN 4102-20 verbindlich, sind in Zukunft Dämmstoffe erlaubt, die bisher wegen ihrer schlechteren Brandverhaltens verboten waren, ohne dass die Brandweiterleitung auf der Fassade wirkungsvoll begrenzt ist.

- Bevor die Verwendung von normal-entflammbaren Dämmstoffen in schwerentflammbaren Fassadensystemen erlaubt wird, muss sicher gestellt werden, dass die Brandweiterleitung auf der Fassade wirkungsvoll begrenzt wird. Das kann nicht mit der Prüfung nach E DIN 4102-20 geschehen!

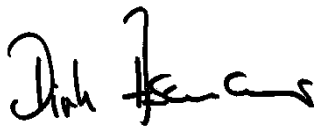
Für Gebäude mit einer Höhe von mehr als 22 m bildet die Muster-Hochhaus-Richtlinie (MHHR) die Grundlage für den Brandschutz in Deutschland. Es sind nur nicht-brennbare Fassadensysteme (Außenwandbekleidungen) zugelassen, außerdem gibt es Vorschriften z.B. zu Sicherheitstreppehäusern und Feuerwehraufzügen, die ein hohes Sicherheitsniveau abbilden und sich bewährt haben. Es ist daher unserer Meinung nach wichtig, dass die MHHR flächendeckend in allen Bundesländern in Deutschland umgesetzt wird und Gebäude entsprechend ausgeführt werden. Auch für Sonderbauten sollten wegen der speziellen Risikolage z.B. in Krankenhäusern, Kindergärten, Schulen, Verkaufsstätten nur nicht-brennbare Fassadensysteme zugelassen sein. Die aktuelle Diskussion zeigt, dass Ziff. 3.4 Satz 2 Nr. 2 der MHHR auch anders als in den zugehörigen Erläuterungen ausgeführt, interpretiert werden kann. Laut der aktuellen Fassung sind Dämmstoffe in nichtbrennbaren

geschlossenen Profilen von der Regelung ausgenommen, es sollte aber heißen, dass Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Verglasungsprofilen ausgenommen sind, um klar zu stellen, dass hier keine flächigen Profile gemeint sind:

- Flächendeckende Umsetzung der MHHR in allen Bundesländern
- Nicht-brennbare Fassadensysteme auch für alle anderen Sonderbauten
- Klarstellung des Satzes in Ziff. 3.4 Satz 2 Nr.2, dass hier nur Verglasungsprofile gemeint sind, keine flächenhaften Profile

Weitere Informationen finden Sie auch in unserem Positionspapier.

Mit vielen Grüßen



Dirk Aschenbrenner  
vfdb



Peter Bachmeier  
AGBF / DFV